S 17 AS 1634/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erfolgsaussichten eines PKH-Antrages bei Bewilligungsreife
Leitsätze	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussicht ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Bewilligungsreife. Ist der gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bereits vor der Entscheidung des Sozialgerichts bewilligungsreif, so dürfen spätere Änderungen der Tatsachen- und Rechtslage zu Lasten der Antragsteller grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sind Tatsachen streitig, so ist unterliegt die Verweigerung von Prozesskostenhilfe aufgrund einer Beweisantizipation bereits im Prozesskostenhilfeverfahren engen verfassungsrechtlichen Grenzen.
Normenkette	§ 73a SGG §§ 114 ff ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 1634/23 ER
Datum	09.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 94/24 B
Datum	13.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 9. Februar 2024 aufgehoben und den Antragstellerinnen Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung fÃ¼r das Verfahren S 17 AS 1634/23 ER unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten bewilligt.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e

I.Â Â Â

Die Antragstellerinnen wenden sich gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 9. Februar 2024, mit welchem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r ein Eilverfahren abgelehnt worden ist.

Die Beteiligten stritten in dem am 1. Dezember 2023 erhobenen Eilverfahren, darÃ¼ber, ob den Antragstellerinnen vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) zu gewÃ¤hren sei.
Die Antragstellerinnen beantragten am 13. April 2023 beim Antragsgegner die GewÃ¤hrung von BÃ¼rgergeld. Mit Bescheid vom 6. Juli 2023 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ab. Mit den nachgewiesenen EinkommensverhÃ¤ltnissen seien die Antragsteller nicht hilfebedÃ¼rftig. Die Antragstellerin zu 1) habe den Neuantrag zusammen mit Herrn B. gestellt. Aus den KontoauszÃ¼gen sei ersichtlich, dass sie die Lebenshaltungskosten fÃ¼r sich und die Kinder alleine trage. Herr B. zahle die Miete und die Nebenkosten fÃ¼r sie und die Kinder. Er stehe auch alleine im Mietvertrag und die Wohnung sei fÃ¼r 5 Personen zu klein. Das Kindergeld werde weiterhin an Herrn B. gezahlt. Gegen den Bescheid vom 6. Juli 2023 legte die Antragstellerin zu 1) am 24. Juli 2023 Widerspruch ein. Den Widerspruch der Antragstellerin wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 21. November 2023 zurÃ¼ck.Â

Die Antragstellerinnen haben am 1. Dezember 2023 Klage beim Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz haben die Antragstellerinnen u.a. damit begrÃ¼ndet, dass Herr B. im April 2023 die Partnerschaft zu der Antragstellerin zu 1) beendet habe. Die Angelegenheit sei eilbedÃ¼rftig. Ihr Existenzminimum sei erheblich unterschritten. Sie seien dringend auf ergÃ¤nzende Leistungen angewiesen. AuÃ□er dem Einkommen der Antragstellerin zu 1) verfÃ¼gten sie Ã¼ber keine weiteren Einnahmen, es bestehe auch kein VermÃ¶gen.Â
Der Antragsgegner hat erwidert, er kÃ¶nne den Vortrag, wonach die Partnerschaft beendet und der Partner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei, nicht nachvollziehen. Nach den Ergebnissen des Ermittlungsdienstes befinde sich der Name des Partners an Klingel und Briefkasten, und dieser sei nach Anfrage beim Einwohnermeldeamt vom 8. Dezember 2023 dort auch gemeldet. Der

Antragsgegner kÃ¶nne daher vom Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft ausgehen. Des Weiteren hat die Antragstellerin zu 1) eine ErklÃ¤rung fÃ¼r Alleinerziehende zur Wohnungsbewerbung vom 8. Januar 2024 vorlegt. Hier gebe sie an, seit MÃ¤rz 2023 getrennt zu leben.

Im Rahmen des Eilverfahrens haben die Antragstellerinnen mit Schriftsatz ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten am 8. Dezember 2023 die ErklÃ¤rungen Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst KontoauszÃ¼gen dem Gericht Ã¼bersandt.

Die Antragstellerin zu 1) hat am 22. Januar 2024 eine eidesstattliche Versicherung beim Sozialgericht vorgelegt.Â

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 hat das Sozialgericht Frankfurt am Main mitgeteilt, dass das Gericht den Vortrag der Antragstellerin hinsichtlich der Angaben im Antrag auf Leistungen zunÃ¤chst fÃ¼r nachvollziehbar halte. Die Einwendungen des Antragsgegners seien jedoch durchaus Ã¼berzeugend und nicht von der Hand zu weisen. Die Antragstellerin werde um Stellungnahme hierzu gebeten. Im Anschluss sei entweder eine Entscheidung oder die Ladung zu einem Termin zwecks Zeugenvernehmung beabsichtigt. Aufgrund einer kurzen Urlaubsabwesenheit der Kammervorsitzenden sei ein Termin erst ab dem 8. Februar 2024, spÃ¤testens am 14. Februar 2024, vorgesehen.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der Antragstellerinnen hat mit Schriftsatz vom 6. Februar 2024 unter Verweis auf die vorgelegte eidesstattliche Versicherung ausgefÃ¼hrt, dass nicht nachvollziehbar sei, aus welchen Angaben der Antragstellerin zu 1) der Antragsgegner schlieÃe, eine Partnerschaft sei objektiv belegt. Allein, dass Herr B. wieder in die Wohnung eingezogen sei, belege keinesfalls das Bestehen einer Partnerschaft. Von dem Bestehen einer Partnerschaft sei nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urt. v. 23. August 2012 â B 4 AS 34/12 R) auszugehen, wenn eine gewisse AusschlieÃlichkeit der Beziehung gegeben sei, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulasse. Herr B. habe die Antragstellerin zu 1) verlassen, um mit seiner neuen Freundin zusammenzuleben. Dadurch sei die partnerschaftliche Beziehung zur Antragstellerin zu 1) beendet worden. Ob diese Beziehung zu der neuen Freundin weiterhin bestehe, sei der Antragstellerin zu 1) nicht bekannt, jedenfalls sei die Partnerschaft zwischen der Antragstellerin zu 1) und Herrn B. durch dessen Einzug nicht wiederaufgenommen worden.

Das Sozialgericht hat den Eilantrag der Antragstellerinnen mit Beschluss vom 8. Februar 2024 abgelehnt. Der zulÃ¤ssige Antrag sei nicht begrÃ¼ndet. Die Antragstellerin machten vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II ab Antragstellung am 1. Dezember 2023 geltend. FÃ¼r diesen Zeitraum sei ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II setzt eine HilfebedÃ¼rftigkeit voraus. Die Darlegung der HilfebedÃ¼rftigkeit erforderte dabei vollstÃ¤ndige, wahrheitsgemÃ¤Ãe und nachprÃ¼fbare Angaben des Hilfesuchenden. Vorliegend sei die HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragstellerinnen zur Ãberzeugung der Kammer nicht glaubhaft gemacht. Die Kammer gehe davon aus,

dass die Antragstellerin zu 1) mit Herrn B. in einer Bedarfsgemeinschaft lebe und dessen Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin zu 1) und Herr B. Partner im Sinne von Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II seien. Vom Bestehen einer Partnerschaft sei auszugehen, wenn eine gewisse AusschlieÃlichkeit der Beziehung gegeben sei, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulasse. Diese Voraussetzungen seien erfÃ¼llt. Es komme nicht entscheidend darauf an, dass die Antragstellerin zu 1) erklÃ¤rt hat, sie seien kein Paar. Denn davon sei nach den vorliegenden Tatsachen nicht auszugehen. Unstreitig habe zwischen der Antragstellerin zu 1) und Herrn B. eine Partnerschaft bestand. Eine Trennung habe die Antragstellerin zu 1) nicht glaubhaft gemacht. Eine Trennung sei schon deshalb nicht glaubhaft gemacht, weil die Antragstellerin zu 1) selbst nicht weiÃ, wann eine Trennung erfolgt sei. In der Antragschrift vom 1. Dezember 2023 trage die Antragstellerin zu 1) vor, dass Herr B. die Partnerschaft im April 2023 beendet habe und aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei. In der eidesstattlichen Versicherung von April 2023 habe die Antragstellerin versichert, dass Herr B. im April 2023 ausgezogen sei. Bei Antragstellung im Juni 2023 habe die Antragstellerin hingegen angegeben, dass Herr B. und sie bis Ende Januar 2023 zusammengelebt hÃ¤tten. Er wohne seit Ende Januar 2023 bei Freunden. In der weiteren im Verfahren vorgelegten ErklÃ¤rung vom 8. Januar 2024 fÃ¼r Alleinerziehende zur Wohnungsbewerbung gebe die Antragstellerin zu 1) an, seit MÃ¤rz 2023 getrennt zu leben. Ein solch wechselhafter Vortrag gehe zu Lasten der Antragstellerinnen, denen es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes obliege, vollstÃ¤ndig und wahrheitsgemÃ¤Ã vorzutragen. Es liege auch ein Zusammenleben im Sinne von Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II vor, da Herr B. im Dezember 2023 wieder in die gemeinsame Wohnung eingezogen sei und damit ab Antragstellung am 1. Dezember 2023 bis zum Wiedereinzug wenn Ã¼berhaupt nur sehr kurzfristig sich nicht in der gemeinsamen Wohnung aufgehalten habe. Seine Meldeadresse habe er nicht Ã¤ndert, auch ginge seine Post weiterhin an die gemeinsame Wohnung. Briefkasten und Klingel seien ebenfalls dauerhaft mit seinem Namen beschriftet. Auch ein wechselseitiger Wille, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, sei anzunehmen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Antragstellerin einen solchen Willen verneine. Es greife nÃ¤mlich die gesetzliche Vermutung des Â§ 7 Abs. 3a SGB II. Nach dieser Vorschrift werde ein wechselseitiger Wille, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, vermutet, wenn Partner lÃ¤nger als ein Jahr zusammenlebten (Nr. 1), mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Nr. 2), Kinder oder AngehÃ¶rige im Haushalt versorgten (Nr. 3) oder befugt seien, Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen des anderen zu verfÃ¼gen (Nr. 4). Ãber diese Fallgruppen hinaus kÃ¶nne ein wechselseitiger Wille, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, aber auch aufgrund der WÃ¼rdigung anderer Ã¤uÃerer Tatsachen angenommen werden. Die Antragstellerin zu 1) und Herr B. lebten mit drei gemeinsamen Kindern zusammen und versorgten Kinder im Haushalt. Aus Sicht der Kammer lebten die beiden auch lÃ¤nger als ein Jahr zusammen, da ein Auszug des Herrn B. aus den oben genannten GrÃ¼nden nicht plausibel erscheine. Die daraus resultierende gesetzliche Vermutungswirkung sei vorliegend nicht, auch nicht durch die eidesstattliche Versicherung, widerlegt worden. Aufgrund des Einkommens des Herrn B. und des Erhalts von Arbeitslosgengeld I durch die Antragstellerin zu 1)

seien die Antragsteller nicht hilfebedÃ¼rftig. Da bereits kein Anordnungsanspruch vorliege, sei der Anordnungsgrund nicht zu prÃ¼fen.

Mit Beschluss vom 9. Februar 2024 hat das Sozialgericht auch die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, diese Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung lÃ¤gen nicht vor, weil das Begehren keine hinreichenden Erfolgsaussichten biete. Die Antragstellerinnen seien nicht hilfebedÃ¼rftig. Wegen der nÃ¤heren BegrÃ¼ndung werde auf die GrÃ¼nde des Beschlusses vom 8. Februar 2024 mit demselben Aktenzeichen verwiesen.

Die Antragstellerinnen haben, vertreten durch ihre ProzessbevollmÃ¤chtigte, am 27. Februar 2024 Beschwerde beim Hessischen Landessozialgericht gegen beide BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts eingelegt.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird des Weiteren auf den Inhalt der Gerichtsakten L 7 AS 93/24 B ER und L 7 AS 94/24 B sowie der im Verfahren L 7 AS 93/24 B ER beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).Â

2. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt.

Nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG gelten fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe in sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewÃ¤hren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (Â§ 114 ZPO).

a) Der unbestimmte Rechtsbegriff der hinreichenden Erfolgsaussicht ist unter BerÃ¼cksichtigung der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. BeschlÃ¼sse vom 4. Februar 2004 â 1 BvR 1172/02 â NJW-RR 2004, 1053 und vom 28. November 2007 â 1 BvR 68/07 â juris) auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und des Gebotes der GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) dahingehend auszulegen, dass eine Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes erreicht wird. Allerdings ist der Unbemittelte nur einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernÃ¼nftig abwÃ¤gt und dabei auch das Kostenrisiko berÃ¼cksichtigt. Davon ausgehend beurteilt das angerufene Gericht die Erfolgsaussicht regelmÃ¤Ãig ohne abschlieÃende tatsÃ¤chliche und rechtliche WÃ¼rdigung des Streitstoffes. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das

Gericht den Rechtsstandpunkt der Antragsteller aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen zumindest fÃ¼r vertretbar hÃ¤lt und in tatsÃ¤chlicher Hinsicht von der Erforderlichkeit und MÃ¶glichkeit der BeweisfÃ¼hrung Ã¼berzeugt ist, also eine nicht fernliegende MÃ¶glichkeit besteht, das Rechtsschutzziel durch Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes jedenfalls unter Zuhilfenahme aller verfahrensrechtlich vorgesehenen Rechtsbehelfe durchzusetzen (BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2006 â□□ 2 BvR 626/06 â□□ juris; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl., Â§ 73a Rdnr. 7 ff.; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 1. Februar 2013 â□□ L 6 AS 817/12 B â□□, Rn. 4 â□□ 28, juris).

b) MaÃ□geblicher Zeitpunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht ist grundsÃ¤tzlich der Zeitpunkt der Bewilligungsreife, also der Zeitpunkt, zu dem die Antragstellerinnen das Sach- und StreitverhÃ¤ltnis dargestellt (Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse vorgelegt und die entsprechenden Belege beigefÃ¼gt haben (Â§ 117 Abs. 2 ZPO) und der Gegner die Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO) (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. November 2023 â□□ L 2 AS 131/23 B â□□, Rn. 18, juris).Â

c) Ist der von den Antragstellerinnen gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bereits vor der Entscheidung des Sozialgerichts bewilligungsreif, so dÃ¼rfen spÃ¤tere Ã□nderungen der Tatsachen- und Rechtslage zu Lasten der Antragstellerinnen grundsÃ¤tzlich nicht berÃ¼cksichtigt werden (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2021 â□□ L 9 AS 997/21 B PKH â□□, juris). Sind Tatsachen streitig, so ist unterliegt die Verweigerung von Prozesskostenhilfe aufgrund einer Beweisantizipation bereits im Prozesskostenhilfeverfahren engen verfassungsrechtlichen Grenzen. Kommt eine Beweisaufnahme (auch am MaÃ□stab des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes unter Einbeziehung der MÃ¶glichkeit einer eidesstaatlichen Versicherung) ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die Beweisaufnahme mit groÃ□er Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wÃ¼rde, so lÃ¤uft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussichten seines Rechtsschutzbegehrens Prozesskostenhilfe zu verweigern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 2019 â□□ 2 BvR 1813/18 â□□, juris Rn. 27; Beschluss vom 25. April 2012 â□□ 1 BvR 2869/11 â□□, juris Rn. 18; st. Rspr). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist dabei in die PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten einzustellen, dass im Streit um existenzsichernde Leistungen die Frage, ob das Sozialgericht aufgrund einer FolgenabwÃ¤gung oder Beweisaufnahme zu entscheiden hat, ebenfalls verfassungsrechtlich vorgeprÃ¤gt ist (BVerfG, Beschluss vom 6. August 2014 â□□ 1 BvR 1453/12 â□□, juris, Rn. 10 m.w.N.).

Die Bewilligungsreife lag vor dem 31. Januar 2024 vor. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Antragstellerinnen ihren Eilantrag begrÃ¼ndet und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst Belegen eingereicht.

Ausgehend von dem Hinweisschreiben der Kammervorsitzende vom 31. Januar

2024 waren zu diesem Zeitpunkt die Erfolgsaussichten zumindest offen. Denn die Kammervorsitzende hat in diesem Schreiben ausgefÃ¼hrt, dass das Gericht den Vortrag der Antragstellerin hinsichtlich der Angaben im Antrag auf Leistungen zunÃ¤chst fÃ¼r nachvollziehbar gehalten habe. Die Einwendungen des Antragsgegners seien jedoch durchaus Ã¼berzeugend und nicht von der Hand zu weisen. Aus dem Schreiben geht das weiteren hervor, dass die DurchfÃ¼hrung eines Termins mit Zeugenvernehmung in ErwÃ¤gung gezogen wurde. Dabei kommt es nicht auf die subjektiven Ãberzeugung der Kammervorsitzenden an; ausschlaggebend ist, dass eine BeweiswÃ¼rdigung solange nicht in das Prozesskostenhilfeverfahren vorverlagert werden darf, solange nicht konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass die Beweisaufnahme mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil der Antragstellenden ausgeht. Konkrete Anhaltspunkte mit einem solchen Gewicht lagen zum Zeitpunkt des o.g. Hinweisschreibens nicht vor, insbesondere nicht vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen EntscheidungsmaÃstabs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Nach dem Hinweisschreiben der Kammervorsitzende waren die Erfolgsaussichten des Eilverfahrens im Hinblick auf das Antragsbegehren der Antragstellerinnen offen, so dass Prozesskostenhilfe hÃ¤tte bewilligt werden mÃ¼ssen.Â

Aus diesem Grund ist der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main aufzuheben und den Antragstellerinnen Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

GemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 127 Abs. 4 ZPO sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).
Â

Erstellt am: 21.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024